

**Ergänzende Regelung  
zum Errichtungsbeschluss Erfurt School of Public Policy  
vom 11.03.2008**

**I. Aufgaben**

- (1) Die Erfurt School of Public Policy (ESPP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt, die Aufgaben in Forschung; Lehre und Weiterbildung wahrnimmt.
- (2) Zu diesen Aufgaben zählen:
  1. Das Angebot und die Durchführung von Studiengängen, insbesondere weiterbildendes Studium „Public Policy“
  2. Forschung im Bereich „Public Policy“, insbesondere in anwendungsorientierten bzw. anwendungsoffenen Projekten;
  3. Die Acquire von Drittmitteln für Forschungsprojekte sowie zur Unterstützung der Studierenden und der qualitativen Entwicklung des Lehrangebots;
  4. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  5. Veranstaltungsangebote für die Öffentlichkeit, die einen Beitrag zur Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität leisten.
- (3) Die ESPP stärkt das internationale Profil der Universität Erfurt insbesondere durch:
  1. ein englischsprachiges Lehrveranstaltungsangebot;
  2. die Rekrutierung von Studierenden aus dem europäischen und außereuropäischem Ausland.
- (4) Die ESPP kooperiert in Forschung und Lehre mit anderen Einrichtungen und Struktureinheiten der Universität Erfurt, insbesondere der Staatswissenschaftlichen Fakultät.

**II. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der ESPP sind
  1. die Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Erfurt, die der ESPP durch den Errichtungsbeschluss oder spätere Beschlüsse in ihrem Einverständnis zugewiesen werden;
  2. kooptierte Professoren und Juniorprofessoren der Universität Erfurt.
  3. die Beschäftigten in Drittmittelprojekten der ESPP.
- (2) Die Mitgliedschaft in der ESPP schließt in der Regel eine Mitgliedschaft in anderen Struktureinheiten der Universität ein; die Mitglieder der ESPP gehören zur

Ausübung ihrer akademischen Selbstverwaltungsrechte der Staatswissenschaftlichen Fakultät an.

- (3) Der Einrichtungsbeschluss und Zielvereinbarungen führen verbindliche Regelungen zur Aufteilung der Lehrverpflichtungen von Mitgliedern der ESPP im Studienangebot der ESPP sowie in den Studienangeboten anderer Einrichtungen der Universität Erfurt herbei.

### **III. Institutsrat**

- (1) Dem Institutsrat gehören als geborene Mitglieder an:
  1. der Direktor als Vorsitzender
  2. der Geschäftsführer (beratend)
  3. die professoralen Mitglieder der ESPP.
- (2) Dem Institutsrat gehören als gewählte Mitglieder an:
  1. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  2. ein Studierender aus einem Studiengang der ESPP
- (3) Der Institutsrat
  1. berät und unterstützt den Direktor in der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  2. beschließt die Kooptation von Mitgliedern,
  3. beantragt die Bestellung von Lehrbeauftragten,
  4. schlägt dem Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den weiterbildenden Studiengang Public Policy vor und beauftragt die Mitglieder des Auswahlausschusses,
  5. beschließt das Lehr- und Weiterbildungsangebot der ESPP,
  6. erarbeitet Studien- und Prüfungsordnungen und
  7. stellt Anträge zur Satzungsänderung an die Hochschulleitung.

### **IV. Direktor**

- (1) Der Direktor
  1. führt die laufenden Geschäfte der ESPP;
  2. entscheidet über die Verwendung und Verteilung der der Einrichtung zugewiesenen Personal-, Sach- und sonstigen Mittel;
  3. ist Vorgesetzter des der Einrichtung hauptamtlich zugewiesenen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals, soweit dieses nicht unmittelbar den einzelnen Hochschullehrern zugewiesen ist;
  4. ist Vorsitzender des Institutsrats;

5. berichtet dem Präsidium über die Arbeit der ESPP;
  6. vertritt die ESPP gegenüber dem Präsidenten der Universität, den Gremien der Universität, dem Beirat sowie nach außen.
- (2) Der Direktor der ESPP wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Abs. 1 von einem Geschäftsführer unterstützt.
  - (3) Der Direktor der ESPP wird vom Präsidium der Universität bestellt.
  - (4) Der Direktor wird durch einen Stellvertreter vertreten, der vom Institutsrat auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der professoralen Mitglieder der ESPP gewählt wird.

#### **V. Beirat**

- (1) Die ESPP kann einen Beirat einrichten, der die ESPP bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Direktor bestellt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

#### **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Bis zur Bestellung eines Direktors nach Abschnitt IV dieser Regelung führt die zum Zeitpunkt des Errichtungsbeschlusses der ESPP amtierende Leitung der ESPP die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung als Direktor bzw. Direktorin.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten des Errichtungsbeschlusses der ESPP werden die Gremien, die bisher die beschriebenen Aufgaben wahrgenommen haben, bis spätestens 31. August 2008 aufgelöst und entsprechend diesen Bestimmungen neu besetzt.

Der Präsident  
der Universität Erfurt



## Anhang 2: Lehraustausch mit der Staatswissenschaftlichen Fakultät

Die wechselseitige Unterstützung mit Lehrkapazitäten ist gesondert zwischen ESPP und Staatswissenschaftlicher Fakultät zu regeln.

Grundlegend für die diese noch zu treffende Regelung ist die gemeinsame Pflicht zur Sicherstellung der Lehre im MPP durch ausreichende Beiträge seitens der Fakultät (hier grundsätzlich mit englisch als Lehrsprache), sowie umgekehrt die Sicherstellung der Lehre durch ausreichende Beiträge Mitglieder der ESPP für laufende Lehrprogramme der Fakultät – jeweils gemäß der akkreditierten Modulbeschreibungen.

Dabei tragen ESPP und Fakultät auf geeignete Weise dafür Sorge, dass die Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen im jeweils anderen Bereich nicht nur den formalen Ansprüchen, sondern auch erwartbar hohen qualitativen Standards genügt.

Dies schließt die Entwicklung neuer Lehrprogramme und die Verständigung zum Austausch von Lehrkapazitäten zur Realisierung solcher Programme beiderseitig nicht aus.

Die Verantwortung für oben Stehendes tragen ESPP und Staatswissenschaftliche Fakultät gemeinsam zu gleichen Teilen. Im Falle bilateral nicht ausräumbarer Differenzen bei den Detailregelungen trägt das Präsidium durch geeignete Maßnahmen als Letztentscheidungsinstanz dafür Sorge, dass die voranstehenden Grundprinzipien implementiert werden.

Die Quantifizierung erfolgt in Absprache zwischen Staatswiss. Fakultät und MPP-Programm-Verantwortlichen und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

12.3.08 